



HESSISCHER LANDTAG

7. Wahlperiode . Drucksache 7/5905

(zu Drucks. 7/1059)

16. 09. 74

Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

„Universitäten“
— Drucks. 7/1059 —

I.

Einsetzung und Auftrag

Am 16. Dezember 1971 setzte der Hessische Landtag auf Antrag der Fraktion der CDU — Drucks. 7/1059 — einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß mit folgendem Auftrag ein:

„Gegenstand der Untersuchung soll die Aufklärung verfassungsfeindlicher, gesetzwidriger und gegen die Freiheit von Forschung und Lehre gerichteter Vorgänge an hessischen Universitäten sowie die Feststellung sein, ob von den zuständigen Stellen des Landes Hessen die Rechtsaufsicht jeweils pflichtgemäß durchgeführt worden ist. Dabei sollen insbesondere folgende Fragen geprüft werden:

1. Verfassungsfeindliche Tätigkeit studentischer Gruppen
 - a) Trifft es zu, daß studentische Organisationen wie „Spartakus“ und „SHB“ offen ihr Ziel propagieren, das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik mit dem Mittel des revolutionären Klassenkampfes zu beseitigen?
 - b) Trifft es zu, daß sie sich zur Verbreitung ihrer Zielvorstellungen auch solcher Publikationsorgane an der Universität bedienen, die aus Zwangsbeiträgen aller Studenten und zum Teil aus „Mitteln für staatsbürgerliche Erziehung“ finanziert werden?
2. Fachbereichswahlen an der Philipps-Universität Marburg im Sommersemester 1971
 - a) Treffen die Vorwürfe zu, nach denen die Fachbereichswahlen durch Manipulation zustande gekommen sind?
 - b) Ist es richtig, daß das der Berechnung der Quoren zugrunde gelegte Wahlverfahren anders als an allen sonstigen Universitäten in Hessen gehandhabt worden ist?
 - c) Trifft es zu, daß das Wahlverfahren mit Wortlaut und Inhalt des Hessischen Hochschulgesetzes nicht zu vereinbaren ist?
3. Habilitation Dr. Kühnl an der Universität Marburg
 - a) Trifft es zu, daß es sich beim Habilitationsverfahren Dr. Kühnl um den ersten Fall einer „kumulativen Habilitation“ handelte, bei der für sieben Monate offen blieb, wie viele Autoren an der Erstellung einer Habilitationsschrift mitgewirkt hatten und wer für welchen Teil als Autor verantwortlich war?

Eingegangen am 16. September 1974 . Eilausfertigung am 17. September 1974 . Ausgegeben am 4. Oktober 1974

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . Vertrieb: Verlag Dr. H. Heger 53 BN-Bad Godesberg Goethestr. 56 Tel. (02221)/363551

- b) Trifft es zu, daß Gruppen von Studenten gegen den am Habilitationsverfahren beteiligten Prof. Czempiel massive Pres-sionsversuche unternahmen, nachdem er die Habilitations-schriften von Dr. Kühnl negativ beurteilt hatte?
 - c) Trifft es zu, daß die Sektionsversammlung alle Anträge von Prof. Nolte, sämtliche im Habilitationsverfahren Dr. Kühnl er-gangenen Gutachten zu publizieren, abgelehnt hat?
4. Störung von Lehr- und allgemeinen Universitätsveranstaltungen
- a) Trifft es zu, daß es im Fachbereich Rechtswissenschaft der Jo-hann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main zu einem sogenannten Notenskandal gekommen ist? Ist es richtig, daß Prof. Kohlmann von Studenten, deren Kollektivarbeit er negativ zu bewerten beabsichtigte, bedroht worden ist? Trifft es zu, daß Prof. Kohlmann die Arbeit daraufhin positiv beur-teilt hat, um das Seminar nicht abbrechen zu müssen?
 - b) Trifft es zu, daß eine Strafrechtsklausur von Prof. von Hippel an derselben Universität erst geschrieben werden konnte, nachdem sich seine Assistenten bereit erklärt hatten, die An-fertigung der Arbeit nicht zu beaufsichtigen?
 - c) Ist es richtig, daß Professor Baier an derselben Hochschule sein Seminar „Klassen und Schichten in Deutschland“ wegen der Aktivitäten der „Roten Zelle Soziologie“ hat abbrechen müs-sen?
 - d) Trifft es zu, daß eine vom „Bund Freiheit der Wissenschaft“ geplante Vortragsveranstaltung mit Bundesjustizminister Jahn an der Philipps-Universität in Marburg wegen massiver Stö-rungen linksgerichteter Gruppen nicht stattfinden konnte? Ist es richtig, daß sich der Präsident der Universität unter den Zuhörern befand und nicht eingegriffen hat?
5. Einbruch in die Registratur des Präsidenten der Philipps-Univer-sität in Marburg
- a) Trifft es zu, daß Ende Oktober 1971 in der Registratur der Universität Aktenschränke aufgebrochen und Personalakten sowie Akten über Forschungsfinanzierung aus sogenannten Drittmitteln fotografiert worden sind?
 - b) Wann sind auf wessen Veranlassung Ermittlungen eingeleitet worden?
 - c) Zu welchem Ergebnis haben sie geführt?
6. Berufung von Hans-Heinz Holz
- a) Trifft es zu, daß Hans-Heinz Holz den Dokortitel bereits vor dem Jahre 1969 geführt hat?
 - b) Welche Fakten ergeben sich hierzu aus den Bewerbungsunter-lagen?
7. In welcher Weise üben die zuständigen Stellen der Landesregie-rung ihre Pflichten zur Rechtsaufsicht aus und versuchen, Rechts-verstöße festzustellen, abzustellen, zu ahnden und zukünftige zu verhindern?
8. Welche Konsequenzen hat die Landesregierung bei Feststellung verfassungsfreundlicher, gesetzwidriger und gegen die Freiheit von Forschung und Lehre gerichteter Fakten an hessischen Uni-versitäten in jedem Einzelfall gezogen?

(Vgl. Stenographischen Bericht über die 29. Sitzung des Hessischen Landtags am 16. Dezember 1971 — Seite 1542 ff. —).

II.

Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Als Ausschußmitglieder wurden folgende Abgeordnete benannt:

Frau Dr. Rüdiger, Zerbe, Rohlmann, Lütgert, Bohl, Borsche, Kramer, Milde, Pulch.

Als stellvertretende Mitglieder wurden folgende Abgeordnete benannt:

Dr. Strelitz, Dr. Horn, Stöckl, Wenzel, Dr. Bartelt, Lengemann, Lenz, Sälzer, Molter.

Im Laufe des Verfahrens haben sich folgende Veränderungen ergeben: Anstelle der ausgeschiedenen Mitglieder Dr. Rüdiger und Kramer wurden die Abgeordneten Dr. Strelitz und Kühle, anstelle der ausgeschiedenen stellvertretenden Mitglieder Dr. Strelitz, Dr. Horn, Wenzel, Lengemann und Molter wurden die Abgeordneten Klocksin, Nowak, Fritz, Runtsch und Dr. Brans benannt.

Zum Vorsitzenden bestellte der Ausschuß in seiner konstituierenden Sitzung am 8. März 1972 den Abgeordneten Pulch, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Abgeordneten Zerbe und zum Berichterstatter den Abgeordneten Rohlmann.

Unverzüglich nach der ersten Sitzung ließ der Vorsitzende zur Abgrenzung der Beweisaufnahme feststellen, zu welchem der in dem Einsetzungsantrag genannten Gegenständen gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Verfahren anhängig waren. Nachdem die auf Grund des Beschlusses vom 9. Juni 1972 angeforderten Mehrfach-Fotokopien aller einschlägigen Verfahren eingegangen waren, hat der Ausschuß insgesamt 23mal getagt. Weitere Sitzungen fanden statt am: 4. September 1972, 16. Oktober 1972, 27. November 1972, 22. Januar 1973, 12. März 1973, 2. April 1973, 4. Juni 1973, 27. August 1973, 21. September 1973, 5. November 1973, 5. Januar 1974, 1. Februar 1974, 22. März 1974, 28. März 1974, 30. April 1974, 27. Mai 1974, 23. August 1974, 29. August 1974, 9. September 1974, 12. September 1974 und 16. September 1974.

Folgende Punkte des Untersuchungsauftrages konnten behandelt werden:

1. Verfassungsfeindliche Tätigkeit studentischer Gruppen
2. Habilitation Dr. Kühnl, Marburg
3. Einbruch in eine Marburger Universitätsregistratur
4. Berufung von Hans-Heinz Holz auf den Lehrstuhl Philosophie II in Marburg

sowie aus Punkt 4 (Störung von Lehr- und allgemeinen Universitätsveranstaltungen) die unter Buchst. c und d genannten Vorkommnisse (Störung einer Seminarveranstaltung von Prof. Baier/Frankfurt am Main im WS 1971/72 und Störung einer Vortragsveranstaltung des Bundes „Freiheit der Wissenschaft“ in Marburg am 12. November 1971). Ferner — soweit sie sich auf die vorgenannten Punkte beziehen — die Punkte 7 (Art und Weise der Rechtsaufsichtsausübung über die Universitäten und Studentenschaften durch die zuständigen Stellen der Landesregierung) und 8 (im Einzelfall von der Landesregierung bei Feststellung von Verstößen gegen die Verfassung, gegen das Gesetz oder gegen die Freiheit von Forschung und Lehre gezogene Konsequenzen). In der Untersuchung zu Punkt 1 wurde auch gesetzwidrige und gegen die Freiheit der Forschung und Lehre gerichtete Tätigkeit einbezogen. Zu den Punkten 2 (Fachbereichswahlen an der Universität Marburg Sommers. 1971) und 4 Buchst. a (Notenskandal im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt/Main mit Bedrohung von Prof. Kohlmann) sowie 4

Buchst. b (Strafrechtsklausur bei Prof. Hippel/Frankfurt) wurde die Untersuchung gemäß § 30 GOHLT wegen schwebender gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Verfahren ausgesetzt. In der Sitzung vom 16. Dezember 1972 wurde beschlossen, bei der Reihenfolge der Erledigung der einzelnen Punkte des Fragenkatalogs in der Reihenfolge der Aufzählung vorzugehen.

Die zeitliche Verzögerung zwischen der Einsetzung des Ausschusses am 16. Dezember 1971 und der konstituierenden Sitzung am 8. März 1972 war durch die teilweise späte Benennung der Mitglieder durch die Fraktionen bedingt. So teilte die F.D.P.-Fraktion ihre Mitglieder mit Schreiben vom 14. Dezember 1971 mit, die SPD-Fraktion benannte sie mit Schreiben vom 7. Februar 1972 und die CDU-Fraktion schließlich mit Schreiben vom 24. Februar 1972.

Bei der Durchführung des Untersuchungsverfahrens traten Terminierungsschwierigkeiten dadurch auf, daß die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter weitgehend in weiteren Ausschüssen tätig waren, so daß Überschneidungen zu größeren Terminabständen führten. Die anfangs vereinbarte Terminierung auf den sitzungsfreien Montag mußte infolge späteren Widerspruchs von Ausschußmitgliedern aufgegeben werden, wodurch sich die Zeiträume zwischen den einzelnen Sitzungen noch vergrößerten. Weiterhin trat eine Verzögerung des Verfahrens durch den von den Ausschußmitgliedern der CDU gestellten Antrag ein, die SPD-Abgeordnete Dr. Rüdiger wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Schließlich kam es zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens dadurch, daß dem Zeugen Holz eine Ladung nicht zugestellt werden konnte, weil sein Aufenthalt zeitweilig unbekannt war.

III.

Ergebnisse der Untersuchung

Punkt 1 Buchst. a:

Trifft es zu, daß studentische Organisationen wie „Spartakus“ und „SHB“ offen ihr Ziel propagieren, das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik mit dem Mittel des revolutionären Klassenkampfes zu beseitigen?

Die antragstellende Fraktion legte dem Ausschuß zu diesem Punkt eine Fülle von Druckerzeugnissen vor (Flugblätter, Flugschriften und anderes mehr), die in **drei Gruppen** aufgegliedert und in der Sitzung vom 16. Oktober auszugsweise verlesen wurden.

Bei der **ersten Gruppe** handelt es sich um über 37 von der antragstellenden Fraktion unter der Überschrift

„Aufrufe zur Gewaltanwendung, zum Klassenkampf und zur Diktatur des Proletariats“

zusammengefaßte Beweisstücke. Sie stammen laut dem jeweiligen Aufdruck

- vom Spartakus — Kommunistische Jugendorganisation,
- vom MSB (Marxistischer Studentenbund) Spartakus,
- von den Spartakus/Bolschewiki-Leninisten,
- vom SHB beziehungsweise SHB/Sozialistische Fraktion,
- von verschiedenen „Roten Zellen“ — sich kommunistisch nennender Hochschulgruppen —
- („Rote Zelle Germanistik“, „Rote Zelle Erziehungswissenschaften“, „Rote Zelle Erziehungswissenschaften“, „Rote Zelle Erziehungswissenschaften, Neuere Philologien, Politik“)
- von DKP-Hochschulgruppen,
- von einer sich „S.f.E./S.f.A.G. Ffm“ nennenden Gruppe,

von der sich KSG (ML) Kommunistische Studentengruppen (Marxisten-Leninisten) nennenden Studentenorganisation des Kommunistischen Arbeiterbundes (Marxisten-Leninisten),
 von der Gruppe „Kommunistische Pädagogen“,
 vom KSV (Kommunistischer Studentenverband),
 von der Arbeitsgemeinschaft Bolschewisierung der KPD,
 von der GIM (Gruppe internationaler Marxisten) Deutsche Sektion der IV. Internationale RKJ (Revolutionär-Kommunistische Jugend).

Bei der **zweiten Gruppe** handelt es sich um sechs von der antragstellenden Fraktion unter der Überschrift

„Aufrufe gegen Wissenschaftspluralismus“

zur Verfügung gestellte Beweisstücke folgender — ihrem Impressum entnommener — Herkunft:

MSB Spartakus,
 SHB,
 Initiativgruppe Rote Zelle Afe/Rote Zelle Pädagogik,
 DKP Hochschulgruppe,
 Fachschaft Gesellschaftswissenschaften.

Bei den Beweisstücken der **dritten Gruppe** handelt es sich um acht von der antragstellenden Fraktion unter der Überschrift

„Aufrufe zu gesetzwidrigem Handeln“

zusammengefaßte Beweisstücke:

Ein gemeinsames Flugblatt SHB/Asta Spartakus Marburg,
 zwei Wahlinformationen des MSB Spartakus,
 ein Informationsblatt der Fachschaft Jura Marburg (Juristen-Info) vom 14. Juni 1971,
 ein gemeinsames Informationsblatt der Fachschaft Jura/Rote Zelle Ffm aus dem Sommersemester 1972,
 ein Flugblatt mit der Aufschrift ads sozialliberal,
 eine sich Uni-Report der Johann Wolfgang Goethe-Universität nennende Schrift,
 ein gemeinsames Flugblatt einiger arabischer Studentenvereinigungen (ASV, GUPS, GUPA) und des KSV.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses stellen die Beweisstücke der **Gruppe 1** Aufrufe der von der antragstellenden Fraktion gekennzeichneten Art dar, wie aus zahlreichen Wendungen des in ihnen gebräuchlichen Vokabulars erkennbar ist.

Die Schriften der **zweiten und dritten Gruppe** entsprechen ihrem Inhalt nach ebenfalls den Aufrufen, wie sie in Punkt 1 Buchst. a des Untersuchungsauftrages niedergelegt wurden, mit Ausnahme des Flugblattes des ads sozialliberal und des Uni-Reports der Johann Wolfgang Goethe-Universität und des Informationsblattes der Fachschaft Jura Marburg. Diese Schriften geben Aufrufe der oben bezeichneten Art erkennbar nur als Zitate wieder und setzen sich mit ihnen kritisch auseinander.

Punkt 1 Buchst. b:

Trifft es zu, daß sie sich zur Verbreitung ihrer Zielvorstellungen auch solcher Publikationsorgane an der Universität bedienen, die aus Zwangsbeiträgen aller Studenten und zum Teil aus „Mitteln für staatsbürgerliche Erziehung“ finanziert werden?

Zu Punkt 1 Buchst. b lief die Beweisaufnahme wie folgt ab:

Die von der antragstellenden Fraktion zu Beweis Zwecken vorgelegten 19 zusätzlichen Druckschriften der oben genannten Gruppe wurden bis auf 2 ebenfalls in der Sitzung vom 16. Oktober 1972 auszugsweise verlesen oder vorgetragen. Bei ihnen handelte es sich um zumeist umfangreiche Schriftstücke:

Mehrere Ausgaben des Frankfurter diskus (Heft 5/1971 vom 28. September 1971, Heft 6/1971 vom 16. Dezember 1971),
 diskus 2,
 magazin-diskus,
 ein Flugblatt des diskus von Ende 1971,
 ein gemeinsames Flugblatt von Asta, SHB und Spartakus Marburg,
 die Ausgabe Nr. 2/1971 der mb (marburger blätter),
 den Tätigkeitsbericht des Asta/Ffm für 1971,
 ein Informationsblatt des Asta Marburg vom 29. April 1971,
 ein Informationsblatt des Asta Marburg vom 24. Januar 1972,
 eine vom Asta Marburg herausgegebene Fachbereichsinformation vom 27. April 1971,
 ein Informationsblatt der Fachschaft Gesellschaftswissenschaften in Marburg vom 21. Januar 1972 (fs-info),
 ein gemeinsames Informationsblatt der Roten Zelle Jura und der Fachschaft Jura in Frankfurt von 1972 (Druck: Asta),
 ein Flugblatt der Roten Hilfe (Druck: Asta Ffm),
 ein gemeinsames Flugblatt Asta Ffm/Rote Hilfe aus 1972,
 drei Informationsblätter des Asta Ffm aus 1972.

Hinsichtlich der Finanzierung dieser Schriften waren folgende Behauptungen aufzuklären:

- a) diskus, sowie diskus 2 und magazin diskus, als bloße Namensabwandlungen des diskus, seien ausschließlich mit öffentlichen Mitteln finanziert worden;
 - b) die Asta-Informationen pp. wurden zwar nicht aus öffentlichen Mitteln, wohl aber aus Studentenschaftsbeiträgen finanziert; eigene Mittel — aus Inseraten — hätten die Herstellungskosten nur zum Teil gedeckt oder völlig gefehlt;
 - c) die „marburger blätter“, die — wie in Frankfurt — eine Zeitung der Studentenschaft ist, sei ebenfalls aus Studentenschaftsbeiträgen finanziert worden.
- Außerdem habe man in Marburg für diese Blätter eigens einen zusätzlichen Beitrag von den Studenten erhoben.

Zur Klärung dieser Behauptungen wurde über folgende Einzelfragen Beweis erhoben:

1. Aus welchen Mitteln wurden der diskus, die marburger blätter und andere Zeitungen der Studentenschaft finanziert (Beschuß vom 16. Oktober 1972)?
2. Aus welchen Mitteln wurden die Asta-Informationen finanziert (Beschuß vom 16. Oktober 1972)?
3. Aus welchen Mitteln wurden diejenigen Fachbereichspublikationen finanziert, die in der Sitzung vom 16. Oktober 1972 Gegenstand der Beweisaufnahme zu Punkt 1 Buchst. a und b gewesen waren (Beschlüsse vom 27. November 1972, 22. Januar 1973 und 12. März 1973)?
4. In welchem Umfang haben die einzelnen Mittel in den Jahren 1968 bis 1972 zur Verfügung gestanden, und in welchem Umfang haben Mittel anderer Herkunft Bedeutung (Beschuß vom 16. Oktober 1972)?

5. Inwieweit wurden auch für Asta- und Fachbereichsinformationen öffentliche Mittel neben Studentenschaftsbeiträgen verwandt (Beschluß vom 12. März 1973)?
6. Hat der Landesrechnungshof geprüft, inwieweit bei einem Asta Beträge für Flugblätter ausgeworfen sind (Beschlüsse vom 2. April 1973, 27. August 1973 und 22. März 1974)?

Es wurde Beweis erhoben durch Erteilung entsprechender Berichtsaufträge an das Hessische Kultusministerium, und zwar vom 27. November 1972, 22. Januar 1973, 12. März 1973, 27. August 1973 und 22. März 1974. Außerdem wurden die Vertreter des Kultusministeriums, Ministerialrat Dr. Kettner (in der Sitzung vom 12. März 1973 und 27. August 1973) sowie Professor Dr. Denninger und Regierungsrat Pfaffendorf (in den Sitzungen vom 28. März 1974 und 12. September 1974) befragt.

Der Kultusminister hat auf Grund des Ersuchens des Ausschusses insgesamt sieben schriftliche Berichte mit umfangreichem Material vorgelegt. Es handelt sich um die Berichte vom 23. November 1972, 16. Januar 1973, 2. März 1973, 1. Juni 1973, 10. August 1973, 3. Oktober 1973 und 26. April 1974.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Auf Grund der Beweisaufnahme hat der Ausschuß folgende Feststellungen getroffen:

Zu 1.:

Die von den Studentenschaften der Universitäten Frankfurt und Marburg herausgegebenen Zeitungen (also diskus und marburger blätter) wurden — abweichend von der ursprünglichen Annahme — ausschließlich oder hauptsächlich sowohl aus öffentlichen Mitteln (aus dem Haushaltstitel „Mittel für staatsbürgerliche Erziehung“) als auch aus den Studentenschaftsbeiträgen finanziert.

Zu 2.:

Die Informationsblätter wurden zwar nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert, wohl aber ausschließlich oder hauptsächlich aus den Studentenschaftsbeiträgen.

Zu 3.:

Das gleiche gilt für die von den Fachschaften herausgegebenen Informationen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den vom Kultusministerium dem Ausschuß erstatteten Berichten vom 23. November 1972, 16. Januar 1973, 2. März 1973 und 1. Juni 1973 sowie aus den dem Ausschuß in der Sitzung vom 28. März 1974 übergebenen Unterlagen, auf die Bezug genommen wird. In den Berichten vom 2. März 1973 und 1. Juni 1973 finden sich auch die Einzelheiten zu denjenigen Fachbereichspublikationen, die Gegenstand der Beweisaufnahme zu Punkt 1 a und b des Untersuchungsauftrags am 16. Oktober 1972 waren.

Zu 4.:

Die Frankfurter Studentenzeitungen diskus, diskus 2 und magazin diskus erhielten aus den von der Universität Frankfurt verwalteten Landeshaushaltsmitteln folgende Zuschüsse:

1968	23 750 DM
1969	keine Mittel
1970	24 500 DM
1971	22 500 DM
1972	keine Mittel

Seit 1973 wird kein Zuschuß mehr für diese Blätter gewährt, weil der entsprechende Haushaltstitel im Landeshaushalt gestrichen worden ist.

Zu 5.:

Die Antwort auf die Frage nach Herkunft und Höhe der Mittel ergibt sich im einzelnen ebenfalls aus den unter 3 zitierten Berichten des Kultusministers.

Zu 6.:

Der Ausschuß war mehrfach, zuletzt in seiner Sitzung am 22. März 1974, an den Kultusminister herangetreten, um Berichte über die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes oder der Rechnungsprüfungsämter bei den Allgemeinen Studentenausschüssen bezüglich der Rechnungsjahre 1971, 1972 und 1973 einschließlich der getroffenen Beanstandungen zu erhalten.

a) Bezüglich der Studentenschaft in Frankfurt lag dem Ausschuß ein das Rechnungsjahr 1971 betreffender Prüfungsbericht vom 3. Mai 1973 vor, in dem beanstandet wurde, daß der Papierverbrauch der Druckerei von der Studentenschaft nicht lückenlos nachgewiesen sei. Auf Grund dieses Berichts fordert der Rechnungshof, künftig ein Verbrauchsbuch zu führen und an jeden Durchschlag der Rechnung, die einer Fachschaft erteilt wurde, den entsprechenden Belegdruck des Druckwerks zu heften. Hinsichtlich des Rechnungsjahres 1973 hat in Frankfurt eine Sonderprüfung stattgefunden. Deren Ergebnisse lagen dem Ausschuß in einem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes Darmstadt vom 21./27. März 1974 vor. Mit Rücksicht auf einen bei der Prüfung festgestellten, nicht unerheblichen Papierfehlbestand hat das Amt erneut auf die sorgfältige Einhaltung des bei der Beanstandung des Rechnungshofes vom 3. Mai 1973 geforderten Verfahrens hingewiesen.

b) Im übrigen hat in der Sitzung am 28. März Professor Dr. Denninger beziehungsweise Regierungsrat Pfaffendorf als Vertreter des Kultusministeriums ergänzend folgendes mitgeteilt:

Für das Rechnungsjahr 1971 seien an allen hessischen Universitäten bis auf Kassel die Belegvorprüfungen durchgeführt und die Vorprüfungen im wesentlichen abgeschlossen. Hinsichtlich des Rechnungsjahres 1972 habe in Darmstadt die Belegvorprüfung stattgefunden. In Frankfurt sei die Belegvorprüfung abgeschlossen und der Jahresabschluß geprüft worden. Stellungnahmen der Studentenschaften bei den Universitäten stünden noch aus. Auch in Marburg, Gießen und Kassel seien die Belegvorprüfungen für 1972 beendet. In Darmstadt und Marburg seien die Jahresabschlüsse noch nicht erstellt. Der Jahresabschluß von Kassel solle noch im Jahre 1974 fertiggestellt werden.

Diese Ausführungen der beiden Vertreter des Kultusministers sind durch den schriftlichen Bericht vom 26. April 1974 ergänzt worden, mit dem die Vorprüfungsniederschriften des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Darmstadt für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 über die Rechnungsbelege der Studentenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt, der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg dem Untersuchungsausschuß vorgelegt worden sind. Der Kultusminister ließ ferner dem Ausschuß mitteilen, der Rechnungshof habe ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß er die Prüfung der hessischen Studentenschaften nicht als vordringlich ansehe, da das Beitragsaufkommen der Studentenschaften im Verhältnis zu den Steuereinnahmen des Landes gering sei und der Rechnungshof bei seiner Prüfungstätigkeit Prioritäten setzen müsse.

Mit Erlaß vom 1. April 1974 hat der Kultusminister den Leiter des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Darmstadt gebeten, ihm in Zukunft regelmäßig Durchschriften der Vorprüfungsniederschriften des Rechnungsprüfungsamtes über die Kassenführung aller hessischen Studentenschaften zu übersenden. Dies hat der Leiter des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes auch zugesagt; seit dieser Zeit erhält der Kultusminister diese Durchschriften.

Darüber hinaus ließ der Kultusminister in der Ausschußsitzung vom 9. September 1974 schließlich mitteilen, daß der Rechnungshof am 11. Juli 1974 mitgeteilt habe, daß die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jahre 1972 und 1973 für die nachfolgenden Studentenschaften geprüft werde:

- ab 12. August 1974 Gesamthochschule Kassel
- ab 16. September 1974 Justus-Liebig-Universität Gießen
- ab 30. September 1974 Philipps-Universität Marburg

u n d

- ab 14. Oktober 1974 Technische Hochschule Darmstadt.

Mit Erlaß vom 26. Juni 1974 hat der Kultusminister daraufhin die Präsidenten der genannten Universitäten gebeten, „dafür Sorge zu tragen, daß zu Beginn dieser Prüfungen abgeschlossene und damit prüfungsfähige Jahresabschlüsse der Studentenschaften für die Jahre 1972 und 1973 vorliegen“.

Er hat weiter bemerkt, daß es „nicht Aufgabe des Rechnungshofs sein kann, selbst aus ungeordneten Unterlagen einen Jahresabschluß zu erstellen und diesen dann zu prüfen“.

Er hat schließlich darauf hingewiesen, daß „die in den letzten Jahren vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Darmstadt durchgeführten Vorprüfungen dadurch erschwert gewesen seien, daß die Jahresabschlüsse der Studentenschaften zum Teil verspätet erstellt wurden und mangelhaft waren“.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Es trifft zu, daß studentische Organisationen wie „Spartakus“ und „SHB“ sich zur Verbreitung ihrer Zielvorstellungen, das Gesellschaftssystem in der Bundesrepublik mit Mitteln des revolutionären Klassenkampfes zu beseitigen, auch solcher Publikationsorgane an der Universität bedienten, die aus Zwangsbeiträgen aller Studenten und zum Teil aus „Mitteln für staatsbürgerliche Erziehung“ finanziert wurden.

Punkt 2 des Untersuchungsauftrags

Fachbereichswahlen an der Philipps-Universität Marburg im Sommersemester 1971

- a) Treffen die Vorwürfe zu, nach denen die Fachbereichswahlen durch Manipulation zustande gekommen sind?
- b) Ist es richtig, daß das der Berechnung der Quoren zugrunde gelegte Wahlverfahren anders als an allen sonstigen Universitäten in Hessen gehandhabt worden ist?
- c) Trifft es zu, daß das Wahlverfahren mit Wortlaut und Inhalt des Hessischen Hochschulgesetzes nicht zu vereinbaren ist?

Bezüglich dieses Punktes sah sich der Ausschuß wegen der in der Angelegenheit noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren veranlaßt, die Untersuchung auszusetzen (§ 30 GOHLT).

Die anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren waren im Zeitpunkt der Berichterstattung überwiegend noch nicht abgeschlossen.

Punkt 3 des Untersuchungsauftrags

Habilitation Dr. Kühnl an der Universität Marburg

- a) Trifft es zu, daß es sich beim Habilitationsverfahren Dr. Kühnl um den ersten Fall einer „kumulativen Habilitation“ handelte, bei der vor sieben Monaten offen blieb, wie viele Autoren an der Erstellung einer Habilitationsschrift mitgewirkt hatten und wer für welchen Teil als Autor verantwortlich war?

- b) Trifft es zu, daß Gruppen von Studenten gegen den am Habilitationsverfahren beteiligten Prof. Czempiel massive Pressionsversuche unternahmen, nachdem er die Habilitationsschriften von Dr. Kühnl negativ beurteilt hatte?
- c) Trifft es zu, daß die Sektionsversammlung alle Anträge von Prof. Nolte, sämtliche im Habilitationsverfahren Dr. Kühnl ergangenen Gutachten zu publizieren, abgelehnt hat?

Zu Punkt 3 wurde die Beweisaufnahme abgeschlossen. Beweis wurde erhoben durch Vernehmung der Professoren Nolte und Czempiel in der Sitzung vom 27. November 1972.

Es ergab sich, daß unter „kumulativer“ Habilitation ein Habilitationsverfahren zu verstehen ist, bei dem der Bewerber das Recht hat, statt einer einzigen, darum auch Habilitationsschrift genannten, schriftlichen Arbeit eine Vielzahl von Beiträgen auch kleineren Umfangs als Befähigungsnachweis vorzulegen. Prof. Nolte und Prof. Czempiel bestätigten, daß das Habilitationsverfahren des Dr. Kühnl das erste kumulative Verfahren mit folgender Besonderheit war:

Unter den vorgelegten Arbeiten befand sich eine, die im Unterschied zu den anderen nicht ausschließlich das Werk des Bewerbers war, sondern vielmehr ein Gemeinschaftswerk in Zusammenarbeit mit weiteren Autoren. Einige Abschnitte dieser Arbeit stammten von dem einen, andere Abschnitte wieder von anderen Autoren. Dabei war aber nicht kenntlich gemacht, von welchen der in Betracht kommenden Autoren der jeweilige Abschnitt der Arbeit stammte. Die Zeugen bestätigten weiter, daß es daher monatelang offen blieb, welche Abschnitte nun tatsächlich von Dr. Kühnl stammten. Prof. Nolte bestätigte auch, daß es sich um einen Zeitraum von etwa sieben Monaten gehandelt habe, bis eine diesbezügliche erläuternde Erklärung vorgelegen habe. Weiterhin bekundeten beide Zeugen, daß es Dr. Kühnl darüber hinaus gestattet worden war, während des Habilitationsverfahrens, das vom 2. Juli 1969 bis zum 12. Januar 1972 gedauert habe, noch Beiträge nachzuschieben. Von dieser Möglichkeit habe Dr. Kühnl Gebrauch gemacht. Nach Angaben von Prof. Czempiel sollen es schließlich etwa 40 Einzelarbeiten gewesen sein, die zur Beurteilung vorlagen. Prof. Nolte bestätigte außerdem, daß seine mehrfachen Anträge, doch die über die eingereichten Arbeiten Dr. Kühnls erstatteten Gutachten der Mitglieder der Habilitationskommission zu veröffentlichen, von der Sektionsversammlung abgelehnt worden seien. Er fügte jedoch hinzu, daß eine Veröffentlichungspflicht nicht bestanden habe und daß die Ablehnung seiner Anträge daher keinen Verstoß gegen die Habilitationsordnung darstelle. Im übrigen seien die Gutachten gleichwohl dann später veröffentlicht worden. Die Frage, ob Prof. Czempiel nachdem oder weil er die Arbeiten Dr. Kühnls negativ beurteilt hatte, massiven Pressionsversuchen studentischer Gruppen ausgesetzt gewesen sei, würde von beiden Zeugen verneint. Prof. Czempiel bemerkte, er sei Pressionsversuchen aus anderem Anlaß ausgesetzt gewesen. Nach Prof. Nolte habe es sich bei dem, was Prof. Czempiel damals widerfahren sei, nicht um Pressionsversuche im eigentlichen Sinne des Wortes gehandelt; dieser sei vielmehr mit einer „Kampagne“ aus einem anderen Anlaß überzogen worden.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Es trifft zu, daß es sich beim Habilitationsverfahren Dr. Kühnl um den ersten Fall einer Habilitation an der Universität Marburg handelte, bei der eine Gemeinschaftsarbeit in die Prüfung und Wertung einbezogen wurde. Dabei war von vornherein klar, wer an dieser Arbeit mitgewirkt hatte. Offen blieb nur, und zwar für einen Zeitraum von sieben Monaten, welche Abschnitte der Gemeinschaftsarbeit von Dr. Kühnl verfaßt waren.

Es trifft nicht zu, daß Studentengruppen gegen den am Habilitationsverfahren beteiligten Prof. Czempiel massive Pressionsversuche unter-

nommen haben, nachdem er die Habilitationsschriften negativ beurteilt hatte. Richtig ist vielmehr, daß Prof. Czempel aus anderem Anlaß einer „Kampagne“ ausgesetzt gewesen ist, die aber nicht als im Zusammenhang mit dem Habilitationsverfahren Dr. Kühnl stehend gewertet werden kann.

Es trifft zu, daß die Sektionsversammlung die Anträge des Prof. Nolte abgelehnt hat, die im Habilitationsverfahren Dr. Kühnl ergangenen Gutachten zu publizieren. Die dahingehenden Entscheidungen entsprachen aber dem bis dahin üblichen Verfahren, derartige Gutachten nicht zu veröffentlichen, und standen nicht im Widerspruch zur geltenden Habilitationsordnung.

Punkt 4 Buchst. a und b des Untersuchungsauftrags

Störung von Lehr- und allgemeinen Universitätsveranstaltungen

- a) Trifft es zu, daß es im Fachbereich Rechtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main zu einem sogenannten Notenskandal gekommen ist? Ist es richtig, daß Prof. Kohlmann von Studenten, deren Kollektivarbeit er negativ zu bewerten beabsichtigte, bedroht worden ist? Trifft es zu, daß Prof. Kohlmann die Arbeit daraufhin positiv beurteilt hat, um das Seminar nicht abbrechen zu müssen?
- b) Trifft es zu, daß eine Strafrechtsklausur von Prof. von Hippel an derselben Universität erst geschrieben werden konnte, nachdem sich seine Assistenten bereit erklärt hatten, die Anfertigung der Arbeit nicht zu beaufsichtigen?

Der Ausschuß konnte bei diesem Punkt mit Rücksicht auf schwebende gerichtliche Verfahren oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in die Beweisaufnahme nicht eintreten.

Punkt 4 Buchst. c des Untersuchungsauftrags

Ist es richtig, daß Prof. Baier an derselben Hochschule sein Seminar „Klassen und Schichten in Deutschland“ wegen der Aktivitäten der „Roten Zelle Soziologie“ hat abbrechen müssen?

Zu diesem Punkt hat der Ausschuß in der Sitzung am 22. Januar 1973 Beweis durch Vernehmung des Zeugen Prof. Baier erhoben. Der Zeuge hat die Beweisfrage bejaht und dazu unter anderem bekundet:

Bei dem Seminar, dessen Abbruch erzwungen wurde, habe es sich um ein Proseminar mit dem Thema „Klassen und Schichten in Deutschland“ gehandelt. Dieses Proseminar habe er im Wintersemester 1971/72 veranstaltet. Zum Besuch der Lehrveranstaltung hätten sich damals 251 Teilnehmer eingetragen, von denen in der dritten und letzten Sitzung noch etwa 150 anwesend gewesen seien. Bei den dabei auftretenden Störern habe es sich um eine Gruppe von etwa 20 bis 30 Personen gehandelt, die sich zu der sogenannten „Rote Zelle“, die inzwischen in KSV aufgegangen sei, zusammengeschlossen hatten. Obwohl diese Gruppe in der Minderheit gewesen sei, habe sie es verstanden, die Mehrheit der Teilnehmer auf ihre Seite zu bringen, und zwar durch Stimmungsmache, die dazu geführt habe, daß kaum einer es gewagt habe, sich offen gegen sie zu bekennen. Ziel der Störungen sei es gewesen, das „sozialistische Studium“ im soeben gegründeten Fachbereich Gesellschaftswissenschaften durchzusetzen. Dazu hätten die Störer zunächst verlangt, daß die „bürgerliche Wissenschaft“, wozu sie auch die empirische Sozialforschung der DDR gezählt hätten, sich erst einmal von ihrem Konzept her „legitimieren“ müsse; erst wenn das geschehen sei, wolle man weitersehen und darüber entscheiden, ob von ihm, dem Zeugen Baier, zum Beispiel über die Klassen- und Schichtentheoretiker Max Weber oder Theodor Geiger in dem Seminar überhaupt gesprochen werden dürfe. Des weiteren sei verlangt worden, daß vorab einem von ihnen verfaßten und als Flugblatt herausgebrachten Seminar-

papier, das den Zeugen Baier als „Ritter von der traurigen Gestalt“ bezeichnet habe, zuzustimmen sei. Da der Zeuge diese Forderungen nicht angenommen habe, sei die Gruppe dazu übergegangen, ihn in didaktischer und thematischer Hinsicht von der Leitung des Seminars zu verdrängen. Das sei in der Weise versucht worden, daß die „Rote Zelle“ ungeachtet seiner Anwesenheit die Durchführung des Seminars einfach übernommen, Referate verteilt und Termine auf die Tafel geschrieben habe, sowie anderes mehr. Was die Störer sich im einzelnen alles herausgenommen hätten, habe er in einem Bericht an den Kultusminister vom 21. Dezember 1971 niedergelegt. Die dort angeführten Fakten entsprächen den Tatsachen.

Außer dem Proseminar sei in demselben Semester auch sein Hauptseminar von seiten der „Roten Zelle Soziologie“ Störungen ausgesetzt gewesen. Dies sei etwa von der dritten oder vierten Sitzung an geschehen. Dort habe man ihn auch dadurch zum Nachgeben zu zwingen versucht, daß man Hunde und kleine Kinder mitgebracht habe. Die Kinder hätten bei den Seminarsitzungen geweint; auch sei das Licht ausgemacht worden; schließlich habe man in dem vollklimatisierten Raum Feuer angemacht. Das Hauptseminar habe er, um die Erregung nicht durch eine erneute Abbruchankündigung zu steigern, daraufhin in Arbeitsgruppen verlagert; er sei also zu einem Verfahren übergegangen, das einem Abbruch gleichgekommen sei.

Auf der Seite der „Roten Zelle“ hätten auch zahlreiche Assistenten und Tutoren gestanden. Einige dieser Tutoren hätten sich durch Verunglimpfungen seiner Person besonders hervorgetan.

Das abgebrochene Proseminar sei, als sich auch kein anderer Professor bereitgefunden habe, es unter Dominanz der „Roten Zelle“ abzuhalten, zunächst von der „Roten Zelle“ und dann auf Veranlassung des seiner Auffassung nach hierfür gar nicht kompetenten Lehr- und Studienausschusses durch drei lehrbeauftragte Assistenten fortgeführt worden. Diese Assistenten seien alles ehemalige Assistenten des Hessischen Kultusministers Prof. von Friedeburg gewesen. Sie seien inzwischen Professoren geworden. Am Schluß des Semesters hätten die Assistenten den Teilnehmern auch Scheine ausgestellt.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Es ist richtig, daß Professor Baier sein Seminar „Klassen und Schichten in Deutschland“ abgebrochen hat. Es steht auch fest, daß die Aktivitäten der „Roten Zelle Soziologie“ die Ursache dafür gewesen sind.

Auch die Frage, ob Professor Baier dieses Seminar „hat abbrechen müssen“, ist zu bejahen.

Es handelte sich um eine ordnungsgemäß angekündigte und zugelassene Lehrveranstaltung. Den Inhalt dieser Lehrveranstaltung bestimmt der Lehrende nach dem grundgesetzlich garantierten Recht auf Lehrfreiheit. Es steht dem Lernenden zwar die Möglichkeit offen, über den Lehrinhalt mit dem Lehrenden zu diskutieren. Dies findet aber seine Grenze schon dann, wenn der Lehrende mit einer solchen Diskussion über den von ihm allein zu verantwortenden Lehrinhalt nicht einverstanden ist. Pressionen, die das Ziel haben, den Lehrenden in der Bestimmung des Lehrinhaltes gegen seinen Willen zu bestimmen, sind mit der Lehrfreiheit unvereinbar.

Es war in diesem Sinne unzulässig, vom Lehrenden die Legitimation für seine „bürgerliche“ Wissenschaft zu fordern. Es stand den Lernenden auch kein Recht zu, durch Abstimmung unter den Lernenden darüber zu entscheiden, ob über die Klassen- und Schichtentheoretiker Max Weber oder Theodor Geiger überhaupt gesprochen werden dürfte.

In diesem Zusammenhang kann das Ansinnen der Gruppe der Störer, der Lehrende möge einem Pamphlet zustimmen, in dem er als „Ritter von der traurigen Gestalt“ bezeichnet worden war, abgesehen davon, daß diese Forderung eine Verletzung der Menschenwürde beinhaltet, nur als Einleitung der Übernahme der Zuständigkeit gewertet werden, den Inhalt der Lehrveranstaltung selbst zu bestimmen. Folgerichtig wurde daran anschließend, als der Lehrende den Forderungen nicht nachkam, die „didaktische und thematische“ Leitung des Seminars von den störenden Mitgliedern der Roten Zelle einfach übernommen.

Die Gesamtumstände, die den Verlauf des Proseminars bestimmten, konnten bei vernünftiger Würdigung nur zu dem Ergebnis führen, daß eine Fortsetzung dieser Lehrveranstaltung nach den Lehrvorstellungen des Lehrenden nicht mehr sichergestellt und die Fortsetzung unter anderen, von den Lernenden bestimmten Bedingungen unzumutbar war. Danach davon auszugehen, daß der Abbruch der Lehrveranstaltung vom Lehrenden erfolgen mußte, erschien dem Ausschuß zwingend.

Das abweichende Verhalten bei der Durchführung des Hauptseminars kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Schließlich wurde auch dieses Seminar praktisch abgebrochen, wenn auch auf andere Weise, nämlich durch Überleitung der Gesamtveranstaltung in Gruppenarbeit.

Nach diesem Beweisergebnis ist davon auszugehen, daß es bei dieser Lehrveranstaltung möglich gewesen sei, nicht nur den Lehrenden auszuschalten, sondern darüber hinaus auch noch die von ihm geplante und begonnene Lehrveranstaltung mit verändertem Lehrinhalt fortzuführen. Daß damit sowohl einerseits die Lehrfreiheit eines Professors mißachtet, andererseits aber auch die Lernfreiheit der Studierenden durch Terrormaßnahmen beeinträchtigt worden ist, steht außer Zweifel. Daß das Vorgehen der Störer sowohl im Proseminar wie im Seminar letztlich strafrechtlich den Tatbestand der Nötigung erfüllt, unterstreicht nur das Bedenkliche des untersuchten Vorgangs.

Es bedarf keiner weiteren Vertiefung, daß, wenn das hier festgestellte Verfahren beispielhaft würde, das Ende der Lehrfreiheit an hessischen Universitäten abzusehen wäre.

Die Fraktion der SPD lehnt den Halbsatz:

„sondern darüber hinaus auch noch die von ihm geplante und begonnene Lehrveranstaltung mit verändertem Lehrinhalt fortzuführen“

ab.

Punkt 4 Buchst. d des Untersuchungsauftrags

Trifft es zu, daß eine vom „Bund Freiheit der Wissenschaft“ geplante Vortragsveranstaltung mit Bundesjustizminister Jahn an der Philipps-Universität Marburg wegen massiver Störungen linksgerichteter Gruppen nicht stattfinden konnte? Ist es richtig, daß sich der Präsident unter den Zuhörern befand und nicht eingegriffen hat?

Über den Verlauf der Veranstaltung und das Verhalten des Präsidenten wurde in der Ausschußsitzung vom 22. Januar 1973 Beweis erhoben durch Vernehmung des Universitätspräsidenten Zingel, der Universitätsprofessoren Harder, Pfister, Heilfurth und Schlosser und des Journalisten Reumann als Zeugen. Außerdem wurde der damalige Bundesminister der Justiz in der Sitzung am 2. April 1973 in Bonn vernommen.

Im Verlauf der Beweisaufnahme stellte sich eine unterschiedliche Auffassung über die Frage heraus, welche Entwicklung eine Veranstaltung nehmen müsse, um sie nicht mehr als Vollzug einer Vortragsveranstaltung bezeichnen zu können. Es wurde insbesondere unterschiedlich beurteilt, ob die Kriterien erst dann erfüllt seien, wenn überhaupt keine Veranstaltung stattfände, oder ob es schon genüge, wenn die Veranstaltung zwar stattgefunden habe, sie aber von den Teilnehmern der

Veranstaltung von einer Vortrags- in eine Diskussionsveranstaltung umfunktioniert worden sei.

Die Beweisfrage:

„Konnte die Vortragsveranstaltung wegen massiver Störung nicht stattfinden?“

wurde daher von den Zeugen je nach Auffassung bejaht oder verneint.

Die Zeugen Harder und Pfister waren der Ansicht, daß die Veranstaltung wegen der groben Störungen nicht habe stattfinden können.

Die Zeugen Zingel und Jahn dagegen waren der Ansicht, daß die Diskussionsthemen, die von den Störenden eingebracht worden seien und die man aufgegriffen habe, bei weitester Auslegung noch unter das Vortragsthema zu bringen gewesen seien.

Unabhängig von diesen begrifflichen Auslegungen ist auf Grund der Bekundungen der Zeugen Harder, Heilfurth und Schlosser davon auszugehen, daß die Veranstaltung schließlich „abgebrochen“ worden ist. Im übrigen wurde der Verlauf der Veranstaltung von allen Zeugen im wesentlichen übereinstimmend dargestellt. Nach Aussagen sämtlicher Zeugen hatte der damalige Minister Jahn die Absicht, einen Vortrag zu dem Thema „Demokratisierung der Justiz“ zu halten. Bis etwa gegen 22 Uhr konnte er diese Absicht nicht verwirklichen, sondern sich nur in der Weise Gehör verschaffen — über weite Strecken von Zwischenrufen, Gejohle und Geschrei begleitet —, daß er auf die Diskussionforderungen der Wortführer der Störer einging. So mußte er einzelne ihm aus den verschiedensten persönlichen Bereichen gestellte Fragen beantworten, zum Beispiel, warum er dem „Bund Freiheit der Wissenschaft“ die Ehre gebe, aber seine Zusage für eine DKP-Veranstaltung seinerzeit wieder zurückgezogen habe; ob es zutrefte, daß er eine Sozialwohnung bewohne. Weiterhin wurden Fragen zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und den Aspekten „Bundeswehr wozu?“ und „Bundeswehr im Widerspruch zur Entspannungspolitik“, sowie Fragen zur Reform des § 218 StGB gestellt.

In Flugblättern, die — so der Zeuge Schlosser — von den mit dem Universitätspräsidenten verbündeten studentischen Gruppen stammten, war zum massenhaften Erscheinen mit dem Ziel einer Befragung des Ministers aufgerufen worden.

Nach Aussagen des Zeugen Jahn sei es zum vorzeitigen Ende der ursprünglich bis 22 Uhr geplanten Veranstaltung gekommen, als ihm von einigen Leuten eröffnet worden sei, sie würden bestimmen, worüber diskutiert werde, und sie hätten beschlossen, daß er nur über den „Bund Freiheit der Wissenschaft“ und über die Hochschulpolitik zu diskutieren habe. Hierauf habe Jahn nach seinen eigenen Worten entgegnet: „So haben wir nicht gewettet. Ich bin nicht hierher gekommen, um über diese Fragen zu diskutieren. Das sind ganz andere Themen. Außerdem ist die Zeit um.“ Er, Jahn, sei aber bereit, ein anderes Mal und in geordneter Weise darüber zu diskutieren. Dann, so erklärte der Zeuge Jahn in seiner Vernehmung, habe er, gefolgt von den Veranstaltern, den Saal verlassen.

Weiter wurde von der Mehrzahl der Zeugen bestätigt, daß versucht worden ist, dem Zeugen Jahn einen als Narrenkappe deklarierten Falthut aus Zeitungspapier aufzustülpen. Nach Angaben einiger Zeugen wurde der Versuch sogar vollendet. Der Zeuge Jahn hat jedoch bekundet, daß es zur Ausführung des Vorhabens nicht gekommen sei.

Bezüglich der Frage, ob der Universitätspräsident Zingel bei diesem Vorfall zugegen gewesen sei und nicht eingegriffen habe, hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Der Zeuge Schlosser hat den Universitätspräsidenten überhaupt nicht gesehen.

Der Zeuge Heilfurth hat ihn nur einen kurzen Augenblick gesehen, als er die Versammlung vorzeitig verließ, und dabei den Eindruck gehabt, daß der Universitätspräsident in dem Augenblick gerade erst

gekommen sei. Sowohl nach seinen eigenen Angaben als auch nach den Bekundungen einiger Zeugen hat sich der Universitätspräsident einige Zeit in den hintersten Reihen des überfüllten Saales aufgehalten. Keiner der Zeugen konnte mit hinreichender Sicherheit bekunden, daß dies auch für den Zeitpunkt zutraf, als sich der Vorfall mit der Narrenkappe ereignete.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Es trifft nicht zu, daß eine vom „Bund der Freiheit der Wissenschaft“ geplante Vortragsveranstaltung mit Bundesjustizminister Jahn an der Philipps-Universität in Marburg wegen massiver Störungen linksgerichteter Gruppen nicht stattfinden konnte.

Zutreffend ist zunächst nur, daß sie nicht wie geplant ablaufen konnte. Mit dieser Änderung des Veranstaltungsinhaltes und -verlaufs waren der Referent, Bundesjustizminister Jahn, und nach seiner dahingehenden Meinungsäußerung gegenüber der Versammlungsleitung auch der Veranstalter einverstanden.

Daß die Willensbildung der für die Entscheidung Zuständigen nicht mehr freiwillig war, sondern durch die Störaktionen beeinflußt und bestimmt gewesen ist, ist nach den Umständen offenkundig.

Schließlich steht fest, daß die Versammlung abgebrochen wurde, als die Störenden ihre Forderung verkündeten, nur über den Bund „Freiheit der Wissenschaft“ und die Hochschulpolitik zu diskutieren.

Es ist weiter richtig, daß sich der Präsident der Universität Marburg zeitweise unter den Zuhörern aufgehalten und nicht eingegriffen hat. Ob und in welchem Abschnitt des Veranstaltungsablaufes er zum Eingreifen verpflichtet gewesen wäre, muß schon deshalb dahinstehen, weil durch die Beweisaufnahme nicht abgegrenzt werden konnte, bei welchen Vorfällen der Präsident überhaupt im Versammlungsraum anwesend war. Daher kann auch die rechtliche Frage, ob der Präsident als Hausherr und Vermieter des Versammlungsraumes überhaupt gegenüber dem Mieter und Versammlungsleiter einzugreifen, berechtigt oder sogar verpflichtet gewesen wäre, nicht beantwortet werden.

Punkt 5 des Untersuchungsauftrags

Einbruch in die Registratur des Präsidenten der Philipps-Universität in Marburg

- a) Trifft es zu, daß Ende Oktober 1971 in der Registratur der Universität Aktenschranke aufgebrochen und Personalakten sowie Akten über Forschungsfinanzierung aus sogenannten Drittmitteln fotografiert worden sind?
- b) Wann sind auf wessen Veranlassung Ermittlungen eingeleitet worden?
- c) Zu welchem Ergebnis haben sie geführt?

Zu diesem Punkt 5 des Fragenkatalogs wurde ebenfalls Zeugenbeweis erhoben. Vernommen wurden antragsgemäß der Universitätspräsident Zingel, der Regierungsdirektor Barth von der Universitätsverwaltung und Kriminalbezirkskommissar Schubert in der Sitzung vom 4. Juni 1973. Außerdem wurden die das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt betreffenden Akten 7 JS 87/72 der Staatsanwaltschaft Marburg/Lahn beigezogen. Im einzelnen ergab sich folgendes:

Es hat sich dabei um einen Einbruch in die Registratur der Zentralverwaltung und nicht des Präsidenten gehandelt. Außerdem um ein Einschleichen in zwei Aktenkammern im selben Stock; eine Aktenkammer war unverschlossen, die andere zwar verschlossen, konnte aber mit dem richtigen Schlüssel nach dessen Auffinden geöffnet werden.

Der Einbruch fand in der Nacht vom 28. Oktober auf den 29. Oktober 1971 statt.

Er wurde um etwa 7.15 Uhr von einer zu dieser Zeit zum Dienst erscheinenden Mitarbeiterin der Verwaltung entdeckt, die den für die Hausverwaltung zuständigen Abteilungsleiter Amtsrat Zimmermann benachrichtigte, der seinerseits sofort fernmündlich um 7.25 Uhr die Kriminalpolizei verständigte, die alsbald erschien und die Ermittlungen aufnahm. Amtsrat Zimmermann verständigte weiterhin etwa um 7.30 Uhr den Kanzler der Universität, den Regierungsdirektor Barth, der wiederum seinerseits den Universitätspräsidenten von dem Vorgefallenen unterrichtete, als dieser etwa gegen 8.30 Uhr zum Dienst kam.

Bei der Zentralverwaltungsregistratur handelt es sich um einen über einen Vorraum zugänglichen Raum, in dem neben Sachakten die gesamten Personalakten untergebracht sind, ausgenommen die der ausgeschiedenen Bediensteten. Deren Personalakten lagen in einer der vorerwähnten Aktenkammern. Der Vorraum liegt hinter einer damals aus Holz bestehenden Tür, diese war abgeschlossen gewesen. Von dem Vorraum aus gelangt man durch jeweils eine weitere Tür, beides dann als Glastüren, zur Linken in die besagte Registratur, zur Rechten in einen Raum, in dem damals unter anderem ein Kopierapparat stand. Die Umstände deuten darauf hin, daß mehrere Täter am Werk waren. Sie erbrachen alle drei Türen und in der Registratur selber sowie in der einen der beiden Aktenkammern Schränke und sonstige Behältnisse, insbesondere einen Schlüsselkasten mit den Schlüsseln der verschiedenen Aktenschränke.

Die Bediensteten der Universität haben bei der Überprüfung des Bestandes nicht feststellen können, daß von den insgesamt etwa 30 000 Akten die eine oder andere fehlt. Bis auf die Tatsache, daß auch der Raum mit dem Kopierapparat aufgebrochen wurde, haben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß eine der Akten fotografiert oder fotokopiert wurde, wobei es sich aber nicht ausschließen läßt, daß es dennoch zu so etwas gekommen ist.

Das Ermittlungsverfahren ist wegen Ergebnislosigkeit des Verlaufes der Ermittlungen und derzeit fehlender weiterer Aufklärungsmöglichkeiten mit Bescheid vom 24. Januar 1972 eingestellt worden. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß der Kanzler unter dem 21. Dezember 1971 nochmals Strafanzeige erstattet hatte und daß er bei dieser Gelegenheit auch Strafantrag aus allen rechtlichen Gesichtspunkten gestellt hat.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Der Ausschuß hat insoweit festgestellt, daß zwar ein Einbruch in die Registratur der Philipps-Universität in Marburg Ende Oktober 1971 erwiesen ist, die Feststellung des oder der Täter aber bisher nicht möglich und die Art und der Umfang der Betätigung in der Registratur oder die Wegnahme von Akten nicht aufzuklären war.

Ermittlungen sind auf Veranlassung des für die Hausverwaltung zuständigen Abteilungsleiters am Morgen des 29. Oktober 1971, 7.25 Uhr, also unmittelbar nach Feststellung des Einbruchs, durch fernmündliche Anzeige bei der Polizei ausgelöst und kurz darauf kriminalpolizeilich eingeleitet worden.

Die Kriminalpolizei konnte bisher die Täter (oder den Täter) nicht ermitteln. Auch konnten Art und Umfang der Betätigung der Unbekannten in der Registratur kriminalpolizeilich nicht geklärt werden.

Punkt 6 des Untersuchungsauftrags

Berufung von Hans-Heinz Holz

- a) Trifft es zu, daß Hans-Heinz Holz den Dokortitel bereits im Jahre 1969 geführt hat?
- b) Welche Fakten ergeben sich hierzu aus den Bewerbungsunterlagen?

Zu Punkt 6 hat der Ausschuß Beweis erhoben durch Beiziehung der Akten I G 268/71 des Verwaltungsgerichts Kassel und des wenig später am 16. November 1972 rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreites Zehm gegen Holz (Aktenzeichen 1 0 245/71 des Landgerichtes Marburg), durch Beiziehung der Bewerbungsunterlagen in den Lehrstuhllakten des Lehrstuhles II der Philosophischen Fachschaft der Universität Marburg sowie Beiziehung der über die Zwischenberufung am 21. April 1971 und Ernennung zum H 4-Professor am 16. März 1973 im Hessischen Kultusministerium entstandenen Vorgänge (Personalakten).

Weiter wurde Beweis erhoben durch Vernehmung des Kultusministers von Friedeburg in der Sitzung am 5. November 1973 und der Sitzung am 23. August 1974. Ebenfalls vernommen wurden Ministerialdirektor Dr. Dr. Kollatz und Ministerialdirigent Ilnitzky, beide Kultusministerium, in den Sitzungen am 7. Dezember 1973 und 17. Januar 1974. Weiter vernommen wurde Prof. Dr. Hans-Heinz Holz in der Sitzung am 22. März 1974. Der Zeuge von Friedeburg wurde in der Sitzung am 23. August 1974, der Zeuge Holz in der Sitzung am 16. September 1974 vereidigt.

Die Frage, ob es zutreffe, daß Holz den Dokortitel bereits vor dem Jahre 1969 geführt habe, geht darauf zurück, daß laut einer Verleihungsurkunde der Philosophischen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig vom 15. Januar 1969, die nach Aussage des Ministers von Friedeburg dem Kabinett bei der Beschlußfassung über die Ernennung in Urschrift vorgelegen habe, Holz jedenfalls am 15. Januar 1969 promoviert hat. Bei den Ausschußberatungen haben Mitglieder der antragstellenden Fraktion zu erkennen gegeben, daß sie, ebenso wie ausweislich der Personalakten einige namentlich nicht genannte Professoren, inzwischen darüber Zweifel hegen, ob es die Promotion vom 15. Januar 1969 wirklich gegeben hat. Die Zweifel erstrecken sich auch darauf, ob der Zeuge Holz, jedenfalls rechtswirksam, das Abitur abgelegt hat.

Zu der Vermutung, daß Holz auch schon vor 1969 den Dokortitel geführt habe, wurden die Ausschußmitglieder der antragstellenden Fraktion dadurch veranlaßt, daß der Zeuge Holz in der aus 1956 stammenden ersten Auflage des Nachschlagewerkes „who's who“, im Mitarbeiterverzeichnis einer 1956 erschienenen Festschrift sowie in der zweiten Auflage des Nachschlagewerkes „who's who“ aus 1969 als „Dr. Holz“ geführt wird, in der ersten Auflage von „who's who“ mit dem einfachen Vornamen Hans, in den beiden anderen Stellen mit seinem vollen Vornamen Hans-Heinz. Der Zeuge Holz hat sich dazu dem Kultusminister gegenüber am 16. Januar 1973 wie folgt eingelassen:

„Möglich ist, daß ich 1956 für die englischsprachige Ausgabe who's who gefragt wurde. Ob mündlich durch einen Redaktions-Interviewer oder schriftlich und ob überhaupt, weiß ich nicht mehr. Es ist denkbar, daß ich damals wahrheitsgemäß angab, ich hätte gerade meine Promotion — will sagen: mein Promotionsverfahren — in Leipzig abgeschlossen. Da normalerweise zwischen dem Abschluß des Promotionsverfahrens und der Aushändigung der Urkunde nur eine Zeitspanne von einigen Wochen verstreicht, kann die Redaktion ohne grobe Fahrlässigkeit den Dokortitel eingesetzt haben. Es könnte sich dabei auch um ein Versehen bei der Übertragung der deutschen Ausgabe in den englischen Text durch die Redaktion gehandelt haben.“

In einem Schreiben vom 24. April 1972 an den Minister hat der Zeuge Holz angegeben, keinen Grund gesehen zu haben, die Anrede „Doktor“ zurückzuweisen. In diesem Brief hat er weiter erklärt:

„Zur Frage, ob ich den Titel gelegentlich aktiv geführt habe, kann ich nach 16 Jahren aus unvollständiger Erinnerung nicht mehr eindeutig Stellung nehmen.“

Fakten über die Fragen der Titelführung vor 1969 ergeben sich im übrigen auch nicht aus den Personalunterlagen.

Bei seiner Vernehmung hat der Zeuge Holz die in seinen oben genannten Schreiben enthaltenen Angaben im wesentlichen wiederholt. Ergänzend hat er folgendes ausgesagt:

1954 habe er versucht, an der Universität Mainz zu promovieren. Nachdem dies fehlgeschlagen sei, sei er auf Vorschlag von Professor Bloch, der seinerzeit in Leipzig lehrte, 1956 an der Karl-Marx-Universität Leipzig in ein ordnungsgemäßes Promotionsverfahren bei Bloch eingetreten. Auf einen Antrag der Universität Leipzig hin habe ihm das Staatssekretariat für Hochschulwesen die erforderliche Genehmigung als nicht Ortsansässigem erteilt. In der Zeit von 1954 bis 1956 habe er bereits mehrfach durch Einladung des Philosophischen Seminars Leipzig dort Vorträge über philosophische Fragen mit besonders gutem Erfolg gehalten. Seine Dissertation „Herr und Knecht bei Leibniz und Hegel“ sei von Professor Bloch angenommen worden.

Im Sommer 1956 sei er infolge einer Herzerkrankung nicht reise-fähig gewesen. Professor Bloch, damals Direktor des Philosophischen Seminars der Universität Leipzig, habe ihm in Gegenwart von Frau Bloch sodann in Frankfurt mitgeteilt, daß die Universität Leipzig im Hinblick auf die Auszeichnung der Arbeit „summa cum laude“ und die in Leipzig früher gehaltenen Vorträge auf die mündliche Prüfung verzichte. Damit sei, „so habe Bloch gesagt, das Promotionsverfahren praktisch beendet“.

Im Hinblick auf die politischen Ereignisse des Jahres 1956, aber auch mit Rücksicht auf die Vorgänge um Bloch — Bloch wurde zwangs-emeritiert, die gesamten Akten des Philosophischen Seminars wurden durch den Staatssicherheitsdienst beschlagnahmt —, sei nach seiner Auffassung später die Aushändigung der Promotionsurkunde nicht erfolgt, obwohl er in den Jahren 1956 bis 1959 mehrfach die Aushändigung angemahnt habe. Seine Mahnungen seien aber ohne Antwort geblieben.

Er sei dann erst wieder im Zusammenhang mit einer in Aussicht genommenen Habilitation in Bern im Jahre 1968/69 in Ostberlin auf die Angelegenheit zurückgekommen. Auf Anfrage sei ihm mitgeteilt worden, daß das seinerzeitige Promotionsverfahren nicht abgeschlossen sei. Man habe von ihm die Vorlage einer neuen Arbeit verlangt, damit sei er aber nicht einverstanden gewesen. Nach weiteren Verhandlungen mit dem Dekan der Universität Leipzig, Professor Kosum, sei endlich die Dissertation von 1956 anerkannt worden. Entsprechend der Forderung der Universität Leipzig habe er am 15. Januar 1969 in Leipzig die Prüfung abgelegt. Die Promotionsurkunde sei ihm dann übersandt worden.

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge, der Druck der Dissertation sei seinerzeit in Leipzig nicht notwendiger Bestandteil des Abschlusses des Promotionsverfahrens gewesen. Was den Namen des zweiten Gutachters angehe, so müsse das 1956 Professor Grob gewesen sein, da dieser der einzige weitere Professor für Philosophie neben Bloch in Leipzig gewesen sei. Bei dem Verfahren 1969 sei Professor Seidel als Zweitgutachter aufgetreten.

Der Zeuge erklärte weiter, es sei ihm zwar seinerzeit bekannt gewesen, daß ohne Aushändigung der Promotionsurkunde die Titelführung unzulässig sei. Er vertrat aber die Auffassung, es sei entscheidend zu berücksichtigen, daß das Zurückhalten der Urkunde von 1956 rechtswidrig gewesen sei.

Im übrigen habe er das Abitur im März 1945 in Frankfurt am Main abgelegt. Am Schulunterricht habe er teilnehmen können, weil er wegen seines Gesundheitszustandes nicht eingezogen worden sei. Das Abitur sei, soweit es 1945 abgenommen worden war, später von den Hochschulen nicht ohne weiteres anerkannt worden. Man habe entweder die Schule für ein weiteres Jahr besuchen oder an einem Vorsemesterskurs der Universität teilnehmen müssen. Ihm jedoch sei

später eine Ausnahmegenehmigung eingeräumt worden auf Grund derer er nach Ablegung einer Prüfung ordnungsgemäß immatrikuliert worden sei.

Der Zeuge Ilnitzky hat ausgesagt, ihm sei bei der Durchsicht der Personalunterlagen der von Professor Holz dargestellte Ablauf der Promotion ungewöhnlich erschienen. Aus diesem Grunde habe er anlässlich des Berufungs- beziehungsweise Einstellungsverfahrens in einem Vermerk für den Minister festgehalten, daß ein Bewerber mit derart unsicheren Angaben nicht akzeptiert werden könne. Bei jedem anderen Bewerber hätte eine derartige Situation nach Ansicht des Zeugen zur Ablehnung führen müssen.

Der Zeuge Dr. Dr. Kollatz hat erklärt, er habe aus mehreren Gründen in einem Vermerk für den Minister von Friedeburg Bedenken erhoben. Einmal sei ihm aufgefallen, daß Professor Holz keinen Zweitgutachter genannt und sich der Name dieses Gutachters auch nicht aus den Unterlagen ergeben habe. Außerdem habe Professor Holz das Promotionsdatum einmal mit 15. Februar 1969 statt mit 15. Januar 1969 angegeben.

Im übrigen habe Minister von Friedeburg den Vorgang an sich gezogen und im wesentlichen allein bearbeitet. Einzelheiten habe er, der Zeuge, niemals gekannt.

Endlich habe er, der Zeuge, auch Bedenken materieller Art gehabt, da es sich seiner Ansicht nach bei der Promotionsurkunde möglicherweise um eine Gefälligkeitsurkunde gehandelt habe.

Der Zeuge von Friedeburg hat weiter ergänzend erklärt, daß es nach seiner Erfahrung als Hochschullehrer beinahe der Regelfall sei, daß Absolventen der mündlichen und schriftlichen Doktorprüfung sich in früheren Jahren „Doktor“ nannten, obwohl sie nach der Promotionsordnung den Titel nicht hätten tragen dürfen, weil die Universitäten sich das Recht vorbehalten, den Titel so lange zu sperren, bis die vorgeschriebene Zahl der gedruckten Exemplare vorgelegen habe. Es sei daher kein Einzelfall, wenn sich die Betreffenden mit dem Dokortitel ansprechen ließen und den Dokortitel in anderen Fällen verwenden würden, obwohl der Titel streng genommen noch nicht verwandt werden dürfe. Im Fall Holz sei für ihn entscheidend gewesen, daß im Zeitpunkt der Ernennung die Promotionsurkunde im Original vorgelegen habe.

Bezüglich möglicher Verfahrensfehler der Promotion wegen des möglichen Fehlens eines Zweitgutachters sei er der Auffassung, daß derartige Umstände auf die Rechtmäßigkeit der Urkunde keinen Einfluß haben könnten, da für die Erteilung der Urkunde die Universität eigenverantwortlich tätig werde. Im übrigen habe er im Hinblick auf die eingeholten Gutachten keine Bedenken bezüglich der wissenschaftlichen Qualifikation von Professor Holz gehabt.

Demgemäß hat der Hessische Kultusminister Professor Holz dem Kabinett zur Ernennung vorgeschlagen. Soweit es sich dabei um die von den namentlich nicht genannten Marburger Professoren geäußerten Zweifel an der Gültigkeit der Promotion vom 15. Januar 1969 handelt, geschah dies gegen das Votum seiner Mitarbeiter Dr. Dr. Kollatz und Ilnitzky. Der Zeuge von Friedeburg hat gegenüber dem Ausschuß erklärt, daß er zu einer Kontrollrückfrage bei der Redaktion von „who's who“ keine Veranlassung gesehen habe. Er habe auch keine Veranlassung gehabt, Auskunft bei der zuständigen DDR-Behörde darüber einzuholen, ob an Personen außerhalb des Staatsgebietes der DDR damals überhaupt, und insbesondere dann, wenn sie an der betreffenden Universität nicht einmal studiert hatten, eine Sondergenehmigung zur Promotion erteilt werden konnte.

Der Minister hat auch der Auffassung des Zeugen Ilnitzky widersprochen, daß bei jedem anderen Bewerber eine Situation, wie sie bei Holz vorgelegen habe, zur Ablehnung geführt haben würde. Was die Festschrift anbelangt, räumte der Minister ein, trotz Kenntnis dieser Tatsache keinerlei Nachforschung in dieser Richtung angestellt zu haben. Der Minister erklärte weiter, daß ihn Zweifel am Abitur

überhaupt nicht zu interessieren brauchten, weil, anders als bei Ernennung zum Akademischen Rat oder dergleichen, das Bestehen des Abiturs bei der Ernennung zum ordentlichen Professor keine Ernennungsvoraussetzung sei.

Im übrigen sei das Kabinett seiner Auffassung gefolgt, daß etwa noch vorhandene Zweifel darüber, ob Professor Holz in früheren Jahren ohne abgeschlossene Promotion den Dokortitel geführt habe, nicht von einem solchen Gewicht seien, daß ein wissenschaftlich so qualifizierter Bewerber für eine H 4-Professur ungeeignet erscheine.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Der Ausschuß konnte nicht feststellen, daß der Professor Hans-Heinz Holz den Dokortitel bereits vor dem Jahre 1969 „geführt“ hat.

Aus den Bewerbungsunterlagen ergaben sich keine Fakten für die zwingende Annahme, daß Professor Holz den Dokortitel bereits vor dem genannten Zeitpunkt „geführt“ hat.

Die Tatsache, daß Professor Holz in dem Nachschlagewerk „who's who“ in der 1956 erschienenen ersten Auflage als Dr. Hans Holz, in der zweiten Auflage desselben Werks im Jahre 1969 richtig mit seinem vollen Vornamen „Hans-Heinz“ aufgeführt wird, läßt nicht zwingend den Schluß zu, daß der Verlag jeweils von dem Zeugen dahingehend unterrichtet worden ist, er also den Dokortitel vor Abschluß seiner Promotion am 15. Januar 1969 bereits geführt hat. Eine dahingehende Beweiswürdigung kann auch dann nicht vorgenommen werden, wenn zusätzlich berücksichtigt wird, daß auch im Mitarbeiterverzeichnis einer 1956 erschienenen Festschrift der Zeuge als „Dr.“ Holz geführt worden ist. Die Erklärung, die der Zeuge insoweit vorträgt, daß es nämlich denkbar sei, daß er wahrheitsgemäß angegeben habe, sein Promotionsverfahren in Leipzig sei abgeschlossen, dies aber dann als Erlangung des Dokortitels aufgefaßt worden sei, kann weder als abwegig noch als unglaubhaft eingeordnet werden. Zweifel werden allerdings durch die Erklärung des Zeugen in seinem Schreiben vom 24. April 1972 an den Hessischen Kultusminister ausgelöst, er könne „zur Frage, ob er den Titel gelegentlich aktiv geführt habe, nach 16 Jahren aus unvollständiger Erinnerung nicht mehr eindeutig Stellung nehmen“. Nach Ansicht des Ausschusses ist dies in Anbetracht des Intelligenzgrades und Bildungsstandes des Zeugen nicht glaubhaft.

In diesem Zusammenhang ist auch zu werten, daß der Zeuge erklärt, ihm sei zwar bekannt gewesen, daß ohne Aushändigung der Promotionsurkunde die Titelführung unzulässig sei, im Zusammenhang damit aber zugleich die Auffassung vertritt, es müsse entscheidend berücksichtigt werden, daß das Zurückhalten der Urkunde von 1956 rechtswidrig gewesen sei. Dennoch ist der Ausschuß nicht davon überzeugt, daß der Dokortitel aktiv vor dem 15. Januar 1969 geführt worden ist.

Zur Promotion in Leipzig ist der Ausschuß der Auffassung, daß der Urkundenbeweis der Promotion gegenüber allen Zweifeln, die durch die Besonderheit des Verfahrens ausgelöst sind, durchgreift. Als Besonderheit insoweit wertet der Ausschuß zunächst die Tatsache, daß es dem Zeugen ermöglicht wurde, an der Karl-Marx-Universität Leipzig zu promovieren, obwohl er dort nie studiert hat, auch nicht als Assistent oder in sonstiger Lehrtätigkeit tätig gewesen ist, und auch nicht im Gebiet der DDR wohnhaft ist oder gewesen ist. Als weitere Besonderheit des Verfahrens ist zu vermerken, daß die Promotionsarbeit 1956 bei Professor Bloch eingereicht wurde, das Verfahren wegen Emeritierung des Professor Bloch aus politischen Gründen beendet wurde, der Emeritierte die DDR verließ, aber dennoch eine bei ihm vorgelegte Arbeit 1969 als Promotionsarbeit, und zwar nicht auf Veranlassung der Fakultät, sondern erst auf Gegenvorstellung des westdeutschen Antragstellers hin, anerkannt wurde. Ungewöhnlich erschien dem Ausschuß auch, daß Professor Holz den

zweiten Gutachter seines Promotionsverfahrens von 1956 nicht benennen konnte, sondern insoweit lediglich schlußfolgerte, daß es Professor Grob gewesen sein müsse.

Aber auch diese Bedenken waren nicht geeignet, im Rahmen der Beweiswürdigung zwingend den Schluß zu ziehen, Professor Holz habe im Januar 1969 nicht in Leipzig promoviert und die vorgelegte Promotionsurkunde sei daher nur ein „Gefälligkeitsattest“. Um diese Folgerungen zu ziehen, wären eindeutige Beweistatsachen erforderlich gewesen, nicht aber Mutmaßungen und Zweifel, auch wenn sie in ungewöhnlicher Häufung auftraten.

Punkt 7 des Untersuchungsauftrags

In welcher Weise üben die zuständigen Stellen der Landesregierung ihre Pflichten zur Rechtsaufsicht aus und versuchen, Rechtsverstöße festzustellen, abzustellen, zu ahnden und zukünftige zu verhindern?

Über die „Weise“, durch die die zuständigen Stellen der Landesregierung ihre Pflichten zur Rechtsaufsicht ausüben und Rechtsverstöße feststellen, abstellen, ahnden und zukünftige verhindern, wurde infolge des Auslaufens der Legislaturperiode und der dadurch bedingten Beendigung des Untersuchungsverfahrens im Anschluß an die vorstehende Tatsachenfeststellung Beweis nicht mehr erhoben. Der Ausschuß sieht sich daher außerstande, zu diesem Fragenkomplex, der insbesondere die konkreten Vorfälle betrifft, abschließend Stellung zu nehmen.

Allerdings mußte der Ausschuß beanstanden, daß ein Prüfungsvermerk des Rechnungshofes an die Studentenschaft in Frankfurt am Main, zukünftig lückenlose Verbrauchsnachweise für Papier in der Druckerei zu führen, nicht Veranlassung war, **sofort entsprechende Aufforderungen** für alle Studentenschaften des Landes im Aufsichtswege zu richten. Tatsächlich ist dies unter Berücksichtigung des Berichtsdatums des Rechnungshofs vom 8. Mai 1973 verspätet und nicht eigeninitiativ, sondern auf Veranlassung des Ausschusses schließlich unter dem 19. September 1973 erfolgt.

Festzuhalten wäre insoweit auch, daß der Kultusminister ein Schreiben des Asta Marburg vom 30. Januar 1973, dessen Adresse und Betreff wie folgt lautete:

„An den Hessischen Kultusminister
Abteilung Materialsammlung für CDU Untersuchungsausschuß
.....

Betreff: Untersuchungsausschuß zur Zerschlagung der verfaßten Studentenschaften“,

unbeanstandet hinnahm und erst auf Hinweis des Untersuchungsausschusses in der Sitzung vom 12. März 1973 sich mit Erlaß vom 2. April 1973 bereitfand, das Schreiben „nach Form und Inhalt“ zu beanstanden.

Punkt 8 des Untersuchungsauftrags

Welche Konsequenzen hat die Landesregierung bei Feststellung verfassungsfeindlicher, gesetzwidriger und gegen die Freiheit von Forschung und Lehre gerichteter Fakten an hessischen Universitäten in jedem Einzelfall gezogen?

Nach dem Grundsatzbeschluß des Ausschusses, das Verfahren nach der Reihenfolge der Aufführung der Themen im Untersuchungsauftrag zu behandeln, konnte der Punkt 8 — ebenso wie der Punkt 7 — abschließend wegen Auslaufens der Legislaturperiode und beschlossener Berichterstattung in der Plenarsitzung vom 17. September 1974 nicht mehr durch entsprechende Beweisaufnahme behandelt werden. Eine Antwort auf die gestellte Frage ist daher nur möglich, soweit bei Behandlung der einzelnen Beweisthemen sich zugleich ergab, ob und gegebenenfalls wodurch die Landesregierung oder der Hessische

Kultusminister im Sinne der Fragestellung tätig geworden oder untätig geblieben ist.

So ist bei der Behandlung des Punktes 6 (Ernenungsverfahren Professor Holz) festgestellt worden, daß der Kultusminister eine Einmischung von Organen der Marburger Universität in das Ernennungsverfahren zurückgewiesen hat. Durch ein Schreiben an den Präsidenten der Universität Marburg ist der Kultusminister dem Versuch entgegengetreten, über eine politische Aktion auf die Entschließung der Landesregierung Einfluß zu nehmen. Er nahm dabei Bezug auf einen Wahlvorgang, mit dem ein Selbstverwaltungsgremium am 12. Juli 1972 den zu diesem Zeitpunkt zwar auf den Lehrstuhl berufenen, aber noch nicht zum H 4-Professor ernannten Dr. Hans-Heinz Holz zum „Designierten Dekan“ seines Fachbereiches wählte.

Eine Intervention des Kultusministers anlässlich der in Punkt 1 behandelten Vorgänge („Verfassungsfeindliche Tätigkeit studentischer Gruppen“) ist bei Behandlung dieses Untersuchungsgegenstandes nicht festgestellt worden. Auch der in die Frage einzubeziehende Vorgang um den Abbruch des Proseminars des Professor Baier in Frankfurt am Main (Punkt 4 c) hat keine Fakten erbracht, die die Feststellung rechtfertigen würden, daß der Hessische Kultusminister Konsequenzen gezogen hätte. Andererseits sind in beiden Fällen auch keine Tatsachen zutage getreten, die die gegenteilige Annahme rechtfertigen würden, daß nämlich Konsequenzen nicht gezogen worden sind.

Wenn in der die Zielrichtung des Untersuchungsauftrages bestimmenden Einleitung des Antrags der CDU-Fraktion auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Drucksache 7/1059) als Gegenstand der Untersuchung unter anderem festzustellen beantragt wird, „ob von den zuständigen Stellen des Landes Hessen die Rechtsaufsicht jeweils pflichtgemäß durchgeführt worden ist“, so gilt auch hier, daß eine ins einzelne gehende Einvernahme des Hessischen Kultusministers auch zu dieser Frage wegen der Tatsache, daß die letzte Plenarsitzung am 17. September 1974 festgesetzt wurde und zu diesem Zeitpunkt über das bisherige Verfahren auf Grund des Ausschlußbeschlusses vom 29. August 1974 zu berichten war, nicht mehr möglich war.

IV.

Beschlüsse des Untersuchungsausschusses

Nach der abschließenden Beratung in der Sitzung am 16. September 1974 empfiehlt der Ausschuß dem Plenum einstimmig, folgendes zu beschließen:

1. Der Landtag nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Die Landesregierung wird gebeten, über den Teil des Untersuchungsauftrags, der nicht abgeschlossen werden konnte und soweit es sich dabei um Tatsachenbehauptungen handelt (Nr. 2 a und b, 4 a und b des Untersuchungsauftrags), zu gegebener Zeit dem Landtag zu berichten.
3. Der Landtag regt an, der Landesrechnungshof möge — unabhängig von der quantitativen Bedeutung der von den Allgemeinen Studentenausschüssen verwalteten öffentlichen Gelder im Verhältnis zu dem gesamten Steueraufkommen — regelmäßig bei den Allgemeinen Studentenausschüssen Prüfungen durchführen.

Die Vertreter der Fraktion der CDU empfehlen darüber hinaus gemäß § 31 Satz 2 GOHLT gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. dem Landtag, folgendes zu beschließen:

1. Das Verhalten des Kultusministers wird mißbilligt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert:
 - a) jeweils unverzüglich von ihren Möglichkeiten im Rahmen der Rechtsaufsicht Gebrauch zu machen, damit an allen Hoch-

- schulen des Landes Rechtsbrüche unverzüglich geahndet und für die Zukunft verhindert werden (zum Beispiel Tötlichkeiten gegen Hochschulangehörige, Verbreitung von verfassungswidrigen Schriften und so weiter);
- b) durch Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Novellierung der entsprechenden Vorschriften im HHG hinsichtlich der Rechtsaufsicht zutage getretene Lücken unverzüglich zu schließen;
- c) bei der Ernennung von Hochschullehrern nur solche Bewerber zu berücksichtigen, bei denen sämtliche wissenschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen zweifelsfrei erfüllt sind und die die Gewähr dafür bieten, daß sie ihren Dienstpflichten in vollem Umfang nachkommen werden.

Wiesbaden, den 16. September 1974

Berichterstatter:

Rohmann

Ausschußvorsitzender:

Pulch

